

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 352/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Zulassung der Revision nur wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wegen Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers begehrt werden. Ein wesentliches Erfordernis der Beschwerdebegründung ist deshalb, dass der Beschwerdeführer angibt, welchen dieser Zulassungsgründe er geltend machen will; des weiteren müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die das Vorliegen des Zulassungsgrundes ergeben, schlüssig dargelegt werden. Diesen Erfordernissen wird die Begründungsschrift der Klägerin nicht gerecht. Sie erschöpft sich in allgemeinen Ausführungen zur Sache, mit denen dargetan werden soll, dass das Landessozialgericht falsch entschieden und einen Kostenerstattungsanspruch zu Unrecht verneint habe.
- 3 Wird wie im vorliegenden Fall ein Zulassungsgrund weder ausdrücklich noch sinngemäß benannt, fehlt bereits die Grundvoraussetzung einer zulässigen Beschwerde. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, einen umfangreichen, die Rechtsanwendung des Berufungsgerichts kritisierenden Sachvortrag auf mögliche Zulassungsgründe hin durchzusehen und die fehlenden formellen und materiellen Begründungserfordernisse selbst nachzutragen.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

